

Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V. von 1912

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Stand: 15. Oktober 2025

Beschlossen durch den Aufsichtsrat gemäß § 12 der Vereinssatzung

Hinweis: Diese Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung des Vereins, insbesondere § 12 (Aufsichtsrat). Sie dient der Konkretisierung der Arbeitsweise des Aufsichtsrates und tritt nur im Rahmen der Satzung in Kraft.

§ 1 Aufgaben und Grundlage

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Aufsichtsrates gemäß § 12 der Vereinssatzung.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand in seiner Geschäftsführung, bestellt und beruft den 1. Vorsitzenden und nimmt weitere Aufgaben nach der Satzung wahr.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(2) Die Wahl findet jeweils in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung statt, also nach der Neuwahl oder Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist innerhalb eines Monats eine Sitzung einzuberufen, in der eine Neuwahl erfolgt.

(5) Auch der Stellvertreter wird jährlich neu gewählt oder wiedergewählt.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

(3) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden; die Form ist nicht vorgeschrieben.

(4) Die Einladung kann per Post, E-Mail oder über den eingerichteten WhatsApp-Chat zugestellt werden.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich für Änderungen dieser Geschäftsordnung.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies ist per E-Mail oder über Online-Abstimmungsmöglichkeiten (z. B. im eingerichteten WhatsApp-Chat) zulässig. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten und das Ergebnis dokumentiert wird.

§ 5 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Vorsitzende Finanzen des Vereins.

(3) Findet eine Aufsichtsratssitzung ohne Beteiligung des Vorstandes statt, bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Protokollführer.

(4) Die Protokolle sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen zwei Monaten nach der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnisprotokoll wird in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrates durch Beschluss bestätigt.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat quartalsweise schriftliche Berichte vorzulegen.

(2) Diese sind spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Quartals an den Aufsichtsrat zu übersenden.

(3) Die Quartalsberichte enthalten alle wesentlichen Informationen zur insbesondere wirtschaftlichen und vereinspolitischen Lage und Entwicklung des Vereins. Sie werden regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen beraten.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates sind jederzeit berechtigt, Einsicht in Unterlagen des Vereins zu nehmen.

(5) Bei Maßnahmen, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen – insbesondere bei Anschaffungen über 3.000 € oder Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren – erfolgt die Kontaktaufnahme durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Abstimmungsbedarf leitet dieser die notwendigen Beschlüsse ein.

(6) Der Aufsichtsrat ist in die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes einzubinden.

(7) Mitglieder des Aufsichtsrates können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(8) Gäste dürfen zu Aufsichtsratssitzungen eingeladen werden, sofern sich kein Widerspruch innerhalb des Aufsichtsrates erhebt.

§ 7 Transparenz und Verschwiegenheit

(1) Grundsätzlich gilt Transparenz: Inhalte der Aufsichtsratssitzungen dürfen im Verein offen kommuniziert werden, sofern nicht ausdrücklich eine Verschwiegenheitspflicht beschlossen wird.

(2) Verschwiegenheit ist insbesondere bei Vereinsinterna erforderlich, die ausschließlich die interne Arbeit des Vereins betreffen oder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung am 15.10.2025 in Kraft. Sie konkretisiert die Aufgaben des Aufsichtsrates, insbesondere in der Beratung des Haushaltsplanes und in der Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Unterschriften der Aufsichtsratsmitglieder:

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied 1: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied 2: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied 3: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied 4: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied 5: _____